

# Härtefall-Fonds Beantragung ab Freitag, 27.3.2020 um 17.00 Uhr

Bei einem Nettoeinkommen unter EUR 6.000,00 pro Jahr beträgt der Zuschuss EUR 500,00 über EUR 6.000,00 pro Jahr beträgt die Auszahlung EUR 1.000,00 – nicht rückzahlbar

#### Wer kann beantragen

- Ein-Personen-Unternehmer (EPU)
- Kleinstunternehmer bis 10 Vollzeit Äquivalent (nicht die Anzahl der Mitarbeiter zählt, sondern es werden alle angemeldeten Arbeitsstunden zusammengerechnet, und durch die Normalarbeitszeit von 38,5 dividiert)
- Bilanzsumme unter 2.000.000,00 EUR
- Erwerbstätige Gesellschafter GSVG/FSVG pflichtversichert (OG, KG, GsbR)
- Neue Selbständige Psychotherapeuten, Künstler,
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende (Pflichtversicherung Krankenversicherung)
- Freie Berufe (z.B. Gesundheitsbereich)
- GmbH Geschäftsführer (Pflichtversicherung GSVG mit zumindest EUR 5.527,92)

Härtefonds beträgt 1.000,00 und soll umgehend zur Auszahlung gelangen – ein Notfallfonds wurde angekündigt und beträgt max. 2.000,00 für drei Monate, also in Summe EUR 6.000,00, wobei man vom Härtefonds in den Notfallfonds wechseln kann. Die Leistung aus dem Härtefonds wird dort angerechnet. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

WICHTIG: ALLE Anträge werden bearbeitet, es gibt ein first come first serve laut Generalsekretär der WKÖ NR Karlheinz Kopf. Wenn eine Milliarde zu wenig ist – wovon nicht auszugehen ist - wird der Topf erhöht.

### Voraussetzung:

Unternehmensgründung bis 31.12.2019, Sitz in Österreich und eine Steuernummer muss vorliegen



- Unternehmer ist nicht mehr in der Lage, die Kosten zu decken
- Behördliches Betretungsverbot
- Umsatzeinbruch von mehr als 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahrs
- Es gibt eine Ober- und eine Untergrenze 60.144,00 EUR / Jahr (vor Steuern und Sozialversicherung) und EUR 5.527,92 EUR (Geringfügigkeitsgrenze/Jahr) wer darüber oder weniger verdient hat keinen Anspruch;
- URG Kennzahlen Eigenmittelquote darf nicht weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr als 15 Jahre sein
- Entscheidend ist der letzte vorliegende Bescheid, bei den meisten wird das das Jahr 2018 sein, bei manchen schon das Jahr 2019
- Wenn kein Steuerbescheid vorliegt (z.B.: Neugründer, die vollversichert sind, aber laut Schätzung unter EUR 60.144,- bleiben), beträgt die Förderung EUR 500,-
- Wer neben diesen Einkünften andere Einkünfte (über der Geringfügigkeitsgrenze) hat, kann nicht gefördert werden

Förderungsantrag ist vom Förderungswerber unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung (sollte hoffentlich im Online-Formular integriert sein) zu bestätigen und zu unterschreiben.

- Anmelden zum Newsletter auf dieser Seite
- Erhöht nicht das steuerliche Einkommen
- Überprüfung stichprobenartig
- Eidesstattliche Erklärung

#### Vorbereitung des Antrags:

- WKO Benutzerkonto
- Persönliche Steuernummer
- Letztgültiger Steuerbescheid
- KUR oder GLN finden sie über ihren Account beim USP www.ersb.gv.at
- Gültiger Führerschein oder Reisepass

Anmerkung KUR und GLN: Die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) bzw. die GLN-Nummer kann unter www.ersb.gv.at abgefragt werden. Dazu klicken Sie auf den Punkt "Beauskunftung". Unter dem Reiter "Funktionsträger", tragen Sie Vor- und Nachname ein. Das Suchergebnis können sie als PDF downloaden. Im oberen Bereich des PDFs finden Sie



die Ordnungsnummer, die der GLN entspricht, darunter finden Sie die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR).

## Prozedere (derzeitiger Stand):

- Online-Antrag wird um 17:00 Uhr freigeschaltet
- Ein WKO-Benutzerkonto erleichtert die Dateneingabe (alle bereits angegebenen Daten müssen nicht erneut eingegeben werden)
- Nach Absenden des Antrags bekommt man ein Mail, in der man aufgefordert wird, den Lichtbildausweis zu übermitteln

Diese Klienteninformation beinhaltet nur die wichtigsten Punkte, damit sie auch verständlich und leicht lesbar ist. Alle Details und Einschränkungen finden sie unter:

Abwicklung durch die WKÖ <u>www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html?shorturl=wkoat\_haertefall-fonds</u>